



Für eine familiensensible Gestaltung des Strafvollzugs – die Bedürfnisse der Kinder beachten!

Wenn der Vater oder die Mutter eine Haftstrafe verbüßen müssen, ist dies immer auch ein einschneidendes Ereignis für den Ehe- oder Lebenspartner und vor allem für die Kinder.

Die materielle Situation der Familie verschlechtert sich, Ängste, Zweifel und vor allem Scham sind die Begleiter der Familien; Kinder verstehen oft nicht die Situation bzw. diese wird in der Familie tabuisiert oder geleugnet. Tragende elterliche Beziehungen zum Kind werden unterbrochen und beschädigt durch den Haftaufenthalt. Begegnungen finden im Rahmen der Besuchszeiten statt.

Für die Inhaftierten ist der Rückhalt der Familie ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Resozialisierung.

Partner/innen und vor allem Kinder von Inhaftierten dürfen nicht länger mit bestraft werden. In den Caritas - Einrichtungen der Straffälligenhilfe wie in den anderen ambulanten Diensten (Allgemeine Sozial- und Lebensberatung, Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung etc.) sind diese Phänomene nur allzu bekannt.

Auch im Rahmen des Strafvollzuges können Möglichkeiten geschaffen werden, die den Erhalt der Familie und der elterlichen Beziehung fördern und unterstützen. Ein familiensensibler Haftvollzug muss strukturelle, organisatorische, zeitliche und atmosphärische Möglichkeiten schaffen, um den Erhalt der Familie zu sichern und vor allem die Beziehung der Kinder zum Inhaftierten nicht zu gefährden; u.a. sind die Besuchszeiten den Bedürfnissen der Kinder und Partner/innen anzupassen, eine heimatnahe Unterbringung ist anzustreben, gesonderte Ausgangsmöglichkeiten bei besonderen Lebensereignissen (Einschulung, schwere Erkrankung des Kindes etc.) sind zu ermöglichen und häufigere telefonische Kontakte sind einzurichten. Bei gerichtlichen und vollzuglichen Entscheidungen sollten diese Überlegungen berücksichtigt werden.

Die Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Sicherung unterstützt diese Forderungen für den Vollzug in Hessen. Sie werden durch das Positionspapier „Family mainstreaming: Wir dürfen die Kinder nicht bestrafen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe eindrücklich gefordert.

Die UN-Kinderrechtskonvention, die auch von der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang ratifiziert wurde, sichert dem Kind das Recht auf Fürsorge und den regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen zu; der Art. 6 des Grundgesetzes stellt die Ehe und die Familie



Hessen Caritas

Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft
Soziale Sicherung

unter den besonderen Schutz des Staates. Diese Rechtsnormen müssen auch ihre Gültigkeit besitzen und umgesetzt werden können, wenn ein Elternteil in Haft einsitzt.

Die Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Sicherung fordert die Umsetzung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe zum „Family Mainstreaming“ (www.bag-s.de/aktuelles/) in Hessen, um eine familienverträgliche und familiensensible Ausgestaltung des Strafvollzugs zu unterstützen.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung der Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Sicherung am 23.11.2012.